

59. 1. Der Ehebruch kann, solange die Ehe besteht, nur dann als Beleidigung bestraft werden, wenn sich aus den Umständen, die ihn begleiten, eine über den Ehebruch als solchen hinausgehende Ehrenkränkung ergibt.

2. Führt das Verhalten des Ehebrechers, das mit dem Ehebruche zusammenhängt, zu einer Bestrafung wegen Beleidigung, so darf auch der Ehebruch selbst bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden.

3. Die Vorschriften über den Strafantrag sind rein verfahrensrechtlicher Natur. Sie treten sogleich mit dem Gesetz in Kraft, das sie aufstellt, und gelten auch für bereits anhängige Verfahren.

III. Straffenat. Urtr. v. 9. September 1943 g. Sch.
3 D 321/43.

I. Landgericht Trier.

Gründe:

Der Beschwerdeführer hat das Urteil nur insoweit angefochten, als es ihn wegen Beleidigung verurteilt. Er weist mit Recht darauf hin, daß die Begründung, die das LG. zu diesem Teile des Schuldspruches gegeben hat, mit dem in der Rechtsprechung des RG. aufgestellten Grundsatz in Widerspruch steht, daß der Ehebruch mit einer Ehefrau, solange die Ehe besteht, regelmäßig auch nicht als Beleidigung des Ehemannes verfolgt werden kann (RGSt. Bd. 65 S. 1, Bd. 74 S. 380, Bd. 75 S. 150, Bd. 76 S. 381 und die RGUrtr. v. 26. September 1940

2 D 406/40 = RR. 1941 S. 45 Nr. 3, v. 6. Februar 1941 2 D 519/40 = DR. 1941 S. 923 Nr. 2, v. 25. August 1941 3 D 237/41; vgl. auch den im DR. 1941 S. 1987 Fußnote erwähnten Erlaß d. RM. v. 2. Juli 1941 — 4032 i — II a 2 1525/41). An dieser in den genannten Entscheidungen begründeten Rechtsauffassung hält der Senat nach erneuter Prüfung fest.

Im Ergebnis ist aber die Entscheidung des LG. richtig. Eine Ausnahme von dem erwähnten Grundsatz gilt nämlich sowohl für den (hier nicht in Betracht kommenden) Fall, daß der Ehebruch für den daran beteiligten Ehegatten nicht schuldhaft und deshalb für den anderen Ehegatten kein Scheidungsgrund ist, als auch dann, wenn sich über die Tatsache des Ehebruches hinaus eine Ehrenkränkung auch aus den besonderen Umständen, die ihn begleiten, oder aus Merkmalen ergibt, die mit ihm verbunden sind, aber nicht zu seinem Tatbestande gehören. Aus dem Sachverhalte, wie ihn das LG. festgestellt hat, ergeben sich eine Reihe solcher Umstände. In den Maßnahmen, die der Angeklagte beim Anknüpfen und Weiterführen der ehebrecherischen Beziehungen zu der Ehefrau des (im Felde stehenden) Sch. angewandt hat, kommt eine besondere Mißachtung des Ehemannes zum Ausdruck. So hat er die Frau Sch. in ihrem Verdacht, ihr Ehemann halte ihr nicht die eheliche Treue, bestärkt, hat sie, ohne daß sie ihm durch ihr Verhalten dazu Anlaß gegeben hätte, in ihrer ehelichen Wohnung ohne weiteres auf seinen Schoß gezogen und ihr unter die Röcke gegriffen. Schließlich hat er sich der jugendlichen Tochter der Eheleute Sch., seiner Schülerin, dazu bedient, ihrer Mutter ein Abtreibungsmittel auszuhandigen. Der Tatbestand einer trotz bestehender Ehe verfolgten fortgesetzten Beleidigung des Ehemannes Sch. ist damit ausreichend nachgewiesen.

Die Bedenken, die der Beschwerdeführer gegen die Wirksamkeit des Strafantrages vorbringt, sind unbegründet. Der Ehemann Sch. hat gegen den Angeklagten wegen der Vorgänge, die ihm durch seine polizeiliche Vernehmung in dem Ermittlungsverfahren bekanntgeworden waren, Strafantrag gestellt. Gegenstand des Antrages ist demnach dessen Ehebruch mit allen seinen Begleitumständen. Die Handlung, deren Verfolgung begehrt wird, ist somit ausreichend bezeichnet. Der Verletzte hat diesen Strafantrag nicht unter Beschränkung

auf einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand, sondern allgemein gestellt; er erfasst daher auch den Tatbestand der Beleidigung. Wichtig ist, daß nach dem bisherigen Rechte (§ 63 StGB.) der Strafantrag nicht auf einen von mehreren an der Handlung Beteiligten beschränkt werden konnte. Aber selbst wenn die Ansicht der Revision richtig wäre, Sch. habe zur Bedingung seines Strafanspruches gemacht, daß die Strafverfolgung nur gegen den Angeklagten stattfinde, was ihn nach dem bisherigen Recht unwirksam gemacht hätte, würde das jetzt, nachdem durch den Art. 3 der StrafrechtsangleichungsVO. v. 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) der Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrages beseitigt worden ist, seine Wirksamkeit nicht mehr beeinträchtigen. Die Rechtsauffassung, die der Entscheidung RGSt. Bd. 46 S. 269 zugrunde liegt, der Strafantrag sei eine Verfahrensvoraussetzung besonderer Art, die auch sachlichrechtliche Bedeutung habe, hat das RG. seit Jahren aufgegeben (vgl. u. a. RGUrt. v. 18. Juli 1940 5 D 265/40 = DR. 1940 S. 1671 Nr. 6, RGSt. Bd. 75 S. 306, 311, Bd. 76 S. 327). Es legt dem Strafantrage, dem richtigen Begriffe der Verfahrensvoraussetzung entsprechend, nur noch verfahrensrechtliche Bedeutung bei. Als ausschließlich verfahrensrechtliche Vorschriften sind die Bestimmungen über den Strafantrag nicht an die Tat als solche gebunden. Sie treten sogleich mit dem Gesetze, das sie aufstellt, in Kraft und äußern ihre Wirkung auch innerhalb bereits anhängiger Verfahren (vgl. RGSt. Bd. 77 S. 157, 159, 160 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen).

Die Verfolgung des Angeklagten wegen Beleidigung ist demnach zulässig.

Das LG. hat wegen dieser Tat eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten ausgesprochen. Dieser Strafausspruch wird von der (nach dem Vorstehenden fehlerhaften) Auffassung des LG., der Ehebruch sei ohne weiteres als Beleidigung verfolgbar, nicht berührt. Wenn das mit dem Ehebruche zusammenhängende Verhalten des Täters zur Bestrafung wegen Beleidigung führt, darf selbstverständlich auch der Ehebruch selbst bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden. Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen fortgesetzter Beleidigung ist daher im Ergebnis weder im Schuldspruche noch im Strafausspruche zu beanstanden.